# Reglement Abfallbewirtschaftung Schupfart

Die Einwohnergemeinde Schupfart erlässt, gestützt auf:
§ 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200),
die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)
folgendes Reglement über die Abfallbewirtschaftung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	§ 1
	Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Schupfart. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.
Geltungsbereich	§ 2
	Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.
	Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.
	Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber / der Inhaberin direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.
Begriffe	§ 3
	Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle.
	Siedlungsabfälle bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene

Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.), Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.]) separat gesammelt werden) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen.

Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen<sup>1</sup>.

#### Grundsätze

§ 4

Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst keine oder wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.<sup>2</sup>

Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke etc.) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb³ abzugeben.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Sie sind im Anhang 1 Ziffer 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1) detailliert aufgeführt

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

#### Information

§ 5

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Zudem informiert sie über Massnahmen, mit denen vermieden werden kann, dass kleine Mengen von Abfällen weggeworfen oder liegengelassen werden. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Gemeindeverwaltung Schupfart. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

Von der Gemeindehomepage www.schupfart.ch kann der Entsorgungskalender heruntergeladen werden, in dem insbesondere die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle sowie für Sonderabfälle aufgeführt sind. Ebenfalls sind die Daten der Papier- und Altmetallsammeldaten abrufbar.

Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

Die Gemeinde kann sich an den Kosten an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

#### Vollzug (Zuständigkeiten)

§ 6

Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

Innerhalb der Gemeinde obliegt der Vollzug der Gemeindeverwaltung.

Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden. Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 USG.

Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft beiziehen.

Die Gemeinde ist als Mitglied des Gemeindeverbandes Kehrichtbeseitigung Oberes Fricktal (GAOF) an dessen Satzungen gebunden.

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie z.B. Papiersammlungen

§ 7
<ul> <li>Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:</li> <li>Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).</li> <li>Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</li> </ul>
Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.
Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.
§ 8
Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.
§ 9
Der Gemeinderat kann an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten Abfallkörbe aufstellen und für die regelmässige Leerung sorgen lassen. Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

#### Verbrennen

§ 10

Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) dürfen nur

- naturbelassenes Holz,
- Abschnitte von unbenutztem, unbehandeltem Massivholz, welches ausschliesslich durch mechanische Bearbeitung entstanden ist,
- sowie unbehandeltes Massivholz welches im Garten oder der Landwirtschaft eingesetzt wurde,

verbrannt werden4.

In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

<sup>4</sup> vgl. Anhang 3 Ziffer 521 und Anhang 5 Ziffer 31 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)

## II. Holsammlungen Gemeinsame Bestimmungen

Organisation	§ 11
	Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfuhren an. Sie schreibt die zulässigen Gebindeformen wie beispielsweise Säcke mit Gebührenmarken für die Abfuhr im Entsorgungskalender vor.
	Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Sammlungen anbieten (z.B. für Papier, Metalle, usw.).
	Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.
Bediente Strassen	§ 12
Deciente Strassen	Abfuhren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient: Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze; Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind; Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat; Privatstrassen mit Fahrverbot.
Sammeldaten	§ 13  Die Abfuhrdaten (Häufigkeit und Wochentage) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Unternehmen im Entsorgungskalender bekannt gegeben.

#### Bereitstellung

§ 14

Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 12).

Der Gemeinderat informiert die betroffenen Grundeigentümer / Grundeigentümerinne über die speziellen Abstellorte.

Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu Ihnen behindert, kann die Mitnahme verweigert werden.

Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

#### Kehrichtabfuhr

### § 15 **Umfang** Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben: a) Kehricht inkl. Klein- und Grobsperrgut; b) dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben. Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind: Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen; ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen; Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind; explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten; Sonderabfälle [S] und andere kontrollpflichtige Abfälle [ak]. Bereitstellung § 16 Die Abfälle sind in fest verschnürten Säcken, versehen mit einer Gebührenmarke, (siehe Gebührentarif) pro Sack bereitzustellen. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen können entweder offiziell zugelassene Container, versehen mit einer Gebührenmarke siehe Gebührentarif, verwendet werden oder sämtliche Abfallsäcke müssen mit den vorgeschriebenen Gebührenmarken versehen sein. Der Inhaber / die Inhaberin des Containers haftet für fehlende Gebührenmarken. Dienstleistungs-, Gewerbe, und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern, versehen mit Gebührenmarken (siehe Gebührentarif), bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 15 Abs. 2 verwiesen. Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit drei Gebührenmarken, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden. Presswürfel sind nicht zugelassen.

## Grobsperrgut

Grobsperrgut	§ 17
	Als Grobsperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder einer privaten Wiederverwendung (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (Maximale Abmessungen und Gewichte sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen) verkleinert werden können.
	Das Höchstgewicht beträgt 50 kg. Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Grobsperrgut im Sinne dieser Bestimmungen.  Das Grobsperrgut kann gemäss Entsorgungskalender entsorgt werden.
	Das Gressperrigat Kariir gernaes Ernsorgangskaleriaer Gritsorgt Werderi.

## Organisches Material

Umfang	§ 18  Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, in der Grüngutsammelstelle zu entsorgen.
Grüngutsammelstelle / Astsammelstelle	§ 19  In der Grüngutsammelstelle dürfen nur vergär- oder kompostierbare Abfälle der Verwertung zugeführt werden. Von der Grünabfuhr ausgeschlossen sind:  • Katzensand  • Hundekot  • Asche- und Feuerungsrückstände Auf der Astsammelstelle dürfen nur dünnes Ast-/Heckenschnittmaterial entsorgt werden.

## Weitere Spezialabfuhren

Umfang und Organisation	§ 20
	Nach Bedarf werden Spezialabfuhren durchgeführt, z.B. für Altpapier und dergleichen. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht.

### III. Sammelstellen

### Kommunale Sammelstellen

Angebot	§ 21
	Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:      Altglas     Metalle, Weissblech, Alu     Altöle     Grüngut     Astware     Kleider- und Schuhsammlung     Aluminiumkapseln  Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen
	Der Gemeinderat kann nach den neusten ökologischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen reduzieren oder durch weitere Abfallarten ergänzen.
Betrieb	§ 22
	Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
	Die Öffnungs- und Benutzerzeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Entsorgungskalender bekanntgegeben.
	Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

### Übrige Sammelstellen

Elektrische und elektronische Geräte	§ 23
	Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG <sup>5</sup> ).
Batterien	§ 24  Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben <sup>6</sup> .

Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620).
 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81).

Tierkörper	§ 25
	Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind bei der Kadaversammelstelle abzuliefern (gemäss Entsorgungskalender).
Bauabfälle	§ 26
	Bauabfälle <sup>7</sup> sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.
Sperrgut	§ 27
	Sperrgut (ab 50 kg) ist brennbarer Hausrat (Möbel und dergl.), der nicht via Hauskehricht entsorgt werden kann. Grössere Gegenstände können in den regionalen Entsorgungscentern entsorgt werden.
Sonderabfälle <sup>8</sup>	§ 28
	Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle <sup>9</sup> (Drogerie / Apotheke etc.) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).
	Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb <sup>10</sup> abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).
	Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Den Umgang mit Bauabfällen regelt das «Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau» der Abteilung für Umwelt sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz "Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept".

<sup>8</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle hat der Kanton neu geregelt. Auskunft erteilt die Abteilung für Umwelt.

Siehe offizielle Liste unter http://www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle.
 Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen (siehe unter http://www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

### IV. Finanzierung

### Verursacherprinzip und § 29 kostendeckende Gebührei Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%. Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall- Containern, Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber. Gebühren § 30 Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird. Die Benützung von Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden. Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird über die Grundgebühr verrechnet. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren. Bemessungsgrundlagen § 31 Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben. Die Grundgebühr wird den Grundeigentümern pro Haushalt in Rechnung gestellt. Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

Gebührenbezug	§ 32
	Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken. Die Gebührenmarkenkönnen bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
Abfallrechnung	§ 33
	Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

## V. Schlussbestimmungen

Rechtsschutz	§ 34
	Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.
Vollstreckung	§ 35
	Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.
Strafbestimmungen	§ 36
	Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).
	Kommt eine Busse über CHF 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft.
	Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.
Übergangsbe-	§ 37
stimmungen	<sup>1</sup> Die Gebühren, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
	<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.
Inkrafttreten	§ 38
	<sup>1</sup> Dieses Abfallreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2020 in Kraft und kann nur durch Gemeindeversammlungsbeschluss geändert werden.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Abfallreglement vom 1. Januar 1994 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schupfart vom 12. Juni 2019.

### **GEMEINDERAT SCHUPFART**

Der Gemeindeammann:

Síg. René Heíz

Die Gemeindeschreiberin:

Síg. Fílloreta Laskí

### Anhang I

Tarife gültig ab 01. Januar 2020 1) Kehrichtabfuhr (inkl. Sperrgut) a) Gebührenmarken; Bogen à 10 Stück CHF 24.00 Die Marken können wie folgt verwendet werden: Kehrichtsack 17 Liter 1/2 Marke Kehrichtsack 35 Liter 1 Marke Kehrichtsack 60 Liter 2 Marken Futter- / Düngersack (60 Liter bis max. 25 kg) 2 Marken Kehrichtsack 110 Liter 3 Marken Kleinsperrgut (100 x 50 x 50 cm, max. 25 kg) 3 Marken Grobsperrgut (200 x 100 x 50 cm, max. 50 kg) 6 Marken b) Containermarken für eine Leerung (bis 800 Liter) CHF 50.00 2) Grundgebühren

CHF

80.00

Grundgebühr pro Haushaltung/Betrieb pro Jahr